

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 - Allgemeines</b> .....	1
<b>§ 2 - Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer</b> .....	1
<b>§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht</b> .....	1
<b>§ 4 - Anschlusszwang</b> .....	2
<b>§ 5 - Befreiung vom Anschlusszwang</b> .....	2
<b>§ 6 - Benutzungszwang</b> .....	2
<b>§ 7 - Befreiung vom Benutzungszwang</b> .....	2
<b>§ 8 - Allgemeine Versorgungsbedingungen</b> .....	3
<b>§ 9 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen</b> .....	3
<b>§ 10 - Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel</b> .....	3
<b>§ 11</b> .....	4

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NRW. S. 124 / SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Halver am 20.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halver betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt die Stadt.
- (2) Für die Stadt Halver übernehmen die Stadtwerke Halver GmbH, im nachfolgenden "Stadtwerke Halver" genannt, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung.

### **§ 2 - Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 - Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert worden ist, bei den Stadtwerken Halver beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

#### § 5 - Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Stadtwerke Halver bei der Stadt einzureichen.

#### § 6 - Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift zu treffen.

#### § 7 - Befreiung vom Benutzungszwang

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Halver vom 19. 12. 1994

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe über die Stadtwerke Halver schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Unbeschadet etwaiger Genehmigungserfordernisse und darauf folgender Antrags- und Mitteilungspflicht hat der Grundstückseigentümer die Stadt vor Errichtung einer Eigen Gewinnungsanlage zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8 - Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen den Stadtwerken Halver und den einzelnen Abnehmern gelten im übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 einschließlich der dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen sowie der Allgemeinen Tarife der Stadtwerke Halver in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ergänzenden Bedingungen sowie die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht und auf Verlangen ausgehändigt.

## § 9 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 01.1993 (BGBl. I S. 50), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NRW. S. 202 / SGV. NRW. 303) in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 446 / SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 10 - Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Diese Verstöße kön-

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Halver vom 19. 12. 1994

nen mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623, 633), in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 11

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Halver vom 08.12.1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1986,
- b. Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Halver vom 08.11.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.1993,
- c. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Halver vom 08.11.1982 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.12.1991

### Änderungen durch:

- Satzung vom 16.12.1996 (§ 1)
- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001 (§ 10)